



Herr
Präsident des Nationalrates
Parlament
1010 Wien

Mag.^a Beate Hartinger-Klein
Bundesministerin

Stubenring 1, 1010 Wien
Tel: +43 1 711 00 – 0
Fax: +43 1 711 00 – 2156
Beate.Hartinger-Klein@sozialministerium.at
www.sozialministerium.at
DVR: 0017001

GZ: BMASGK-20001/0019-II/B/8/2018

Wien, 2.5.2018

Sehr geehrter Herr Präsident!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 441 /J der Abgeordneten Kolba, Kolleginnen und Kollegen**, wie folgt:

Frage 1:

Jahr	Männer	Frauen	Gesamt
2016	8.704	10.902	19.606
2017	9.016	11.206	20.222

Frage 2:

Jahr	Männer	Frauen	Gesamt
2016	1.329 €	1.104 €	1.204 €
2017	1.384 €	1.134 €	1.246 €

Dabei handelt es sich um eine monatliche Auszahlung. Das Rehabilitationsgeld wird 12x jährlich gewährt.

Frage 3:

Jahr	Anträge
2016	391
2017	521

Frage 4:

Jahr	Entziehungen
2016	38
2017	38

Frage 5:

Das Rehabilitationsgeld ist eine Leistung aus der Krankenversicherung und erlischt bei Wegfall der Anspruchsvoraussetzungen.

Frage 6:

Vorausgeschickt sei, dass die gewünschte Aufschlüsselung nach Branchen, nicht verfügbar ist.

Entziehung des Rehabilitationsgelds, da keine vorübergehende Berufsunfähigkeit/Invalidität mehr vorliegt und somit eine weitere Berufstätigkeit grundsätzlich möglich ist:

Jahr	Fälle
2016	2.383
2017	2.790

Die Anzahl der Personen, die eine berufliche Rehabilitation erhalten haben, verteilt sich wie folgt:

Jahr	Fälle
2016	75
2017	41

Frage 7:

Grundsätzlich wird festgehalten, dass die PVA keine Potenzialanalysen erstellt.

Im Rahmen der Pensionsverfahren als auch im Rahmen der Wiederbegutachtung bei RehageldbezieherInnen kann die Prüfung der Zweckmäßigkeit und Zumutbarkeit von beruflichen Rehabilitationsmaßnahmen im Rahmen des „Prognose-Berufsfindungsverfahrens“ (PBV) beim BBRZ (Berufliches Bildungs- und Rehabilitationszentrum) in Auftrag gegeben werden,

wo zweiphasig eine Reintegrationsprognose mit allfälliger Nennung der in Frage kommenden Berufsfelder geprüft wird.

Wenn mit Potenzialanalysen generell Berufsfindungsmaßnahmen gemeint sind, dann finden diese insbesondere bei direkter Antragstellung auf berufliche Rehabilitationsmaßnahmen (freiwillige Antragstellung) häufig Anwendung. Statistische Auswertungen diesbezügliche sind nicht verfügbar.

Frage 8:

Die Entscheidung, ob Berufsschutz vorliegt, d.h., ob ein Beruf erlernt oder angelernt wurde, ist jeweils im Einzelfall zu treffen und stellt eine Rechtsfrage dar. Einzelne Berufe sind im ASVG nicht aufgelistet. Als Maßstab wird die Lehrberufsliste des BAG herangezogen, d.h. es handelt sich bei den Berufen um Qualifikationen, die ein Versicherter im Rahmen eines Lehrverhältnisses erwerben kann. Entscheidend für die Erlangung eines Berufsschutzes ist Weiters, dass der Versicherte die Lehrabschlussprüfung erfolgreich absolviert hat und anschließend im Rahmen des erlernten Berufes auch tatsächlich tätig war.

Das Gesetz definiert lediglich den angelernten Beruf, der dann vorliegt, wenn der Versicherte eine Tätigkeit ausübt, für die es erforderlich ist, durch praktische Arbeit qualifizierte Kenntnisse oder Fähigkeiten zu erwerben, welche jenen in einem erlernten Beruf gleichzuhalten sind.

Wie somit anfangs erwähnt, fallen einzelne Berufe nur unter den oben genannten Kriterien unter Berufsschutz, daher ist es auch nicht möglich, einzelne konkrete Berufe, wie Pflegehelfer oder Heimhelfer unter Berufsschutz zu stellen.

Frage 9:

Um Erkenntnisse aus dem am 29. März 2017 im Bundesgesetzblatt (Nr. 38/2017) kundgemachten SVÄG 2017 zu ziehen, ist der Beobachtungszeitraum nicht ausreichend groß. Es liegen daher noch keine diesbezüglichen Daten/Erkenntnisse vor.

Mit freundlichen Grüßen

Mag.^a Beate Hartinger-Klein

